

ANLAGE 1

Entwurf

STADT BACKNANG

ZEHNTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 6. Oktober 1983 mit Änderungen vom 24. März 1994, 9. März 1995, 9. November 1995, 3. Dezember 1998, 8. November 2001, 26. Juni 2003, 27. November 2003, 16. Dezember 2004 und 26. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

1) § 36 – **Höhe der Abwassergebühr** – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1) wird der Betrag „2,03 EUR“ durch „2,19 EUR“ ersetzt.

In Absatz 2) wird der Betrag „1,28 EUR“ durch „0,89 EUR“ ersetzt.

In Absatz 3) Nr. 1 wird der Betrag „0,75 EUR“ durch „1,30 EUR“ ersetzt.

In Absatz 3) Nr. 2 wird der Betrag „5,51 EUR“ durch „9,56 EUR“ ersetzt.

2) § 37 c – **Gebührenverwaltung – Mitwirkung Dritter** – wird wie folgt geändert:

Absatz 1) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Mitteilung der Daten werden dem Dritten die ihm für diese Mitteilung entstehenden angemessenen Zusatzkosten auf Nachweis erstattet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister